

Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Wahldistrikt: EUPEN
Gemeinde:

Mitteilung – Zusammensetzung der Wahlvorstände

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

hiermit bestätige ich, dass der für die kommunale Auszählung zuständige Gemeindevorstand und die Wahlbürovorstände von den folgenden Personen geleitet werden.

Anm. 1: Die Tabellen für die Wahlbürovorstände können so oft wie nötig vervielfältigt werden.

Anm. 2: Nach dem Ausfüllen der nachstehenden Tabellen behält der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands ein Exemplar des Formulars und übermittelt eine Abschrift davon an den/die Vorsitzende(n) des Kantonsvorstands, der den ihn betreffenden Teil des Formulars ausfüllt.

GEMEINDEVORSTAND	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

WAHLBÜROVORSTAND Nr.	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

WAHLBÜROVORSTAND Nr.	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

WAHLBÜROVORSTAND Nr.	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

WAHLBÜROVORSTAND Nr.	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

WAHLBÜROVORSTAND Nr.	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands
(Unterschrift)

--- Durch den/die Vorsitzende(n) des Kantonsvorstands auszufüllender Abschnitt ---

Hiermit bestätige ich, dass folgende Person den Vorsitz des für die provinciale Auszählung zuständigen Kantonsvorstands innehat:

KANTONSVORSTAND	Name und Vorname(n)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Vorsitzende(r)			

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Kantonsvorstands
(Unterschrift)

Eine Abschrift des vollständig ausgefüllten Formulars ergeht an die Vorsitzende des Distriktvorstands und ein Scan an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (gemeindewahlen@dgov.be).

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4125-5 - [...] §7 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands vervollständigt die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlbürovorstände und der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält. Er bewahrt ein Exemplar auf und übermittelt ein weiteres dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands.

Die Zweckbestimmung der in Absatz 1 erwähnten Handlung ist folgende: dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands und dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands ermöglichen, die in Artikel L4112-7 erwähnte Aufgabe der allgemeinen Überwachung der Wahlrichtungen auszuüben.

Die in der Tabelle aufgeführten personenbezogenen Daten sind die Namen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Wahlvorstände. Diese Daten werden bis zur Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen aufbewahrt.

Die Tabelle der Zusammensetzung der Wahlvorstände wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

[...]

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.